



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Albert Duin, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Dem Gastgewerbe Perspektiven eröffnen II

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Prüfung einzusetzen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Bindung der Mitarbeiter an die Betriebe des Gastgewerbes zu stärken. Zu prüfen sind unter anderem eine Trinkgeld-Ersatzzahlung nach dem Vorbild Österreichs sowie die Flexibilisierung der Arbeitszeit. Diese Punkte können ein Anreiz für die engagierten Mitarbeiter sein, nicht in andere Bereiche abzuwandern.

Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III der Wertverlust für verderbliche Ware auch für das Gastgewerbe als Kostenposition anerkannt wird.

Die Staatsregierung wird außerdem aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Zusammenhang mit der Coronakrise gezahlte Lohnersatzleistungen wie beispielsweise das Kurzarbeitergeld nicht dem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegen.

Begründung:

Das Gastgewerbe gehört zu den wirtschaftlich am härtesten von der Coronakrise betroffenen Branchen. Der Dauerlockdown hat verheerende Folgen für viele Unternehmen, die mittlerweile ums nackte Überleben kämpfen. Von Tag zu Tag wächst in der Branche auch die Angst, immer mehr Mitarbeiter an Unternehmen mit sogenannten „krisensicheren“ Arbeitsplätzen zu verlieren. Dies würde das Problem des Fachkräftemangels im Gastgewerbe noch einmal deutlich verschärfen. Um dem entgegenzuwirken, bedarf es Maßnahmen auf Bundesebene, um die Bindung der Mitarbeiter an das Gastgewerbe zu stärken. Eine weitere große Belastung gerade für die kleineren Unternehmen stellt der Warenverderb aufgrund der langen Schließungen der Betriebe dar. Im Rahmen der Überbrückungshilfe III werden bislang nur für die Einzelhändler die Wertverluste für verderbliche Ware als Kostenposition anerkannt. Hier muss auf Bundesebene dringend nachgebessert werden. Schließlich greifen aufgrund der Coronakrise zahlreiche Unternehmen, insbesondere auch im Gastgewerbe, auf Kurzarbeit und andere Lohnersatzleistungen zurück, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzumildern und Entlassungen zu vermeiden. Diese Lohnersatzleistungen sind nach dem Willen des Gesetzgebers zwar steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz – EStG), unterliegen aber dem sog. Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Dies kann zu Steuernachzahlungen und finanziellen Einbußen bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen. Um dies in der Krise zu vermeiden, soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Progressionsvorbehalt für im Zusammenhang mit der Coronakrise gezahlte Lohnersatzleistungen entfällt.